

Ungültige Dokumente

Ein Dokument ist nur dann gültig, wenn es rechtskräftig unterschrieben wurde. Hier mangelt es bei fast allen Dokumenten, die von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden.

Ein „i. A.“ oder „im Auftrag“ ist kein rechtswirksames Dokument, weil es gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch eigenhändig zu unterschreiben ist:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Mit einem „i. A.“ bzw. „im Auftrag“ gibt der Unterzeichner klar zu erkennen, dass er nicht der Verfasser des Dokuments ist und für den Inhalt auch keine Verantwortung übernimmt. Davon abgesehen, erfüllen selbst ohne „im Auftrag“ unterschriebene Dokumente nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine Unterschrift und machen das Dokument damit ebenfalls ungültig:

„Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs muss die unter eine Urkunde (§126 Abs. 1 BGB) oder einen vorbereitenden Schriftsatz (§ 130 Nr. 6 ZPO) gesetzte Unterschrift zwar nicht lesbar sein. Es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug vorliegen, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Dazu gehört, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sind, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (OLG Stuttgart, 3 U 123/01 vom 14.11.2001).

Sieht man sich die meisten „Unterschriften“ an, so findet man dort Paraphen, Kringel, Linien und andere Phantasiegebilde, aber oft keinen einzigen Buchstaben, wobei der BGH der Ansicht ist, dass davon sogar mehrere vorhanden sein müssen, damit man überhaupt von einer „Schrift“ sprechen kann.

Der Zusatz *„Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Namensnennung und Unterschrift gültig“* ist immer dann eine Lüge, wenn ein Sachbearbeiter und kein Computer den Bescheid erlassen hat.

Damit sind Dokumente der Bundesrepublik Deutschland, die nicht dem BGB bzw. dem BGH entsprechen, nicht gültig.

Vorsicht: Nach Rechtsauffassung der Angestellten der BRD haben Verwaltungsakte, die nicht (korrekt) unterschrieben sind dennoch „Bestandskraft“, solange sie nicht nichtig sind (siehe VwVfG §43 Absatz 3 und §44).